



Acten-mäßiger Status Causæ in Sachen

Aohann Thristoph Webers,

Eines Blut armen Mannes, Rlagers an einem:

Verrn Veinrichs von Bunau,

Hinterlaßene Lehns-Erben zu Offramundra, Beflagte am Andern:

Andreen Nicol. Nothardten, Bunauischen Gerichtshalter, Mit-Beflagten am Dritten Theile,

Eines geringen Erbes von 40. fl. soder 35. Thlr. als wars umb Beflagtens seel. Herr Vater, und deßen Gerichtsbalter arme Rligerevurch wentaustigen Process und Protraction zu ermuden getrachtet.

28 Anno 1719. Mense Martii, fol. 18. Act. sib No. 7. Ima Inst. Herrmann Weber, am 2. Decembr. 1718. ben Halle in der Saale verunglücket, wie fol. 15. d. vol. erbellet; Meldet sich vor den Abelich Bunauischen Gerichten zu Oftramundra, Johann Chriftoph Beber und Conforten, auf welchen des ertrundenen Bebers Berlaffenichaffe Christoph Weber und Consorten, auf welchen des erfrunckenen Webers Berlastenschaft ab intestato verfallen, und prætendiren die Eine viertel Hufe kandes, welche Michael Fuhrmann daselhst einige Zeit genußet. Nachdem nunder Desunchus bereits Anno 1717. Test. h. Ack, fol. 1. ben nur gedachten Fuhrmannen eine kade bewahrlich halten lassen, worsinne verschiedene Sachen an Gelde und Gerächte besindlich gewesen, welche besagte Gerichte von dar weggehohlet und versiegelt in gerichtliche Verwahrung brachtz. So hat zwar Johann Christoph Weber prævia legitimatione ex titulo donationis inter vivos, umb deren Extradicion angesuchetz es ist aber demselben nicht deseriert worden. Mense Julii d. a. juxta Registraturam fol. 25. alleg. Vol. verkaussen die Weberischen Erben, das von ihren Armer ererbte Ladie kandes um und vor 87. st. an Adam Banern, toppvon sie als arme Leuthe, den Gerichts Herrn und Gerichtshalter, toorvon fie als arme Leuthe, den Gerichts-Derrn und Gerichtshalter, gefambte

Zehn, fonderbahre Erbe-Gebühren fol. 26. & 46. Vol. I. abermahliges Lehn-Geld, als es an Adam Bauern

verfauffet worden, fol. 23.b. Erbe-Belder fol. 46. Vol. 1. Gemeine Nachbar Necht fol. 33. d. Vol. und Abzugs-Geld d, fol. und also zusammen

28. ft





28. fl. 4. gr. entrichten muffen, der Gerichte- Berwalter Undreas Nicolaus Rothhardt, ob er gleich alle von ihm liqvidirte Gerichts-Gebuhren dieffalls erhals ten, hat dennoch armen Rlager, ben feiner Abwesenheit umb 11. Thir. die er ihm auf Dezechnung gelassen, dolose gebracht, und als er dieffalls zur Nede gestellet worden, sich mit dem sehrkablen Borwand entschuldiger, daß Klager folde ihm als ein Gratial negeben hatte , Jaer hat es ben diefer unverschamten Geld-Begierde nicht bewenden laff n, fondern von Rlagers übrigen Brudern, die bereits bezahlte Gerichts-Gebuhren, noch einmahl gefordert, und unverantwortlicher Weise bezahlet genommen, und überdieß Innhalts der Benfuge sub Lie. B. fol. 26. 4. fl. 12. gr. won Adam Bauern, in der Webere Nahmen, ohne zu wissen wofur, widerrechtlich weggenommen, auch als Rläger Michael Wilhelm Fuhrmannen ben ihme über gewisse Articul abhören laffen mussen, die Gebühren dafür befage derer Ovittungen Lit. C. & D. alleg. fol. - gedoppeit erhalten, nicht minder unter dem Schein, der Bebere Advocaten zu bezahlen, welcher - Ehle liqvidiret gehabt, 8. Thir. bon denen Rauff-Gelbern gur Ungebuhr guructe behalten, und dargegen an folchen (von welchen Klagere nachhero gemahnet worden) feinem Heller Damit nun diefe armen Leute, fo ohnedem durch des Berichts-Berrus uners weißliche prætensiones und des Gerichtshalters übermäßige Gerichts-Sportuln umb fo vieles bracht worden, umb das wenige ruckftandige Rauff-Geld derer 19. oder 20. fl. wie veiles vracht worden, umb das wenige ruchtandige Kauff-Geld derer 19. der 20. fl. wie der Gerichtshalter fol. 29. Vol. sub No. 4. selbst gestehet, so sie aus dem Bünauischen Gerichten noch zu erheben gehabt hätten, vollends kommen, und es ihnen auf eine ungewißsenhasste Weise zu Wasser gemachet werden möchte; So sind an Seinen des Judicii, unter dem prætert, daß ihr 4ter Bruder Johann Paul Weber, so vertenhlis dasselbst in Ungelegenheit und Schlägeren gerathen, deshalber Strasse und Unkossen zu erlegen hätze, aller Remonstration ungeachtet, (wienehmlich deren Bruder Johann Paul, vermözge bengebrachter Dvittung und desen sol. 16. Vol. 1. eydtlich gerhauen Bekändtniß sich vorlängst abgefunden, so das dessen sol. 16. Vol. 1. eydtlich gerhauen Bekändtniß sich vorlängst abgefunden, so das dessen sol. 29. Act. sub No. 2. wiewebl absave legitim omnia Jura & zeqvitatem juxta registrat. fol. 29. Act. sub No. 4. wiewohl absqve legitimo ommin Jura & Edvitaten Juxa regittat. 101. 29. Act. nie No. 2. betweht absgebeigning mode procedendi mit arreit beleget worden, in welchen höchste unweranstworstlichen Statu die Sache auch ganker 2. Jahr verblieben, Dahero haben diese armen Erben Anno 1721. Mense Decembr. ben dem Gerichts Herrn, dem Herrn Hauptmann von Bunau, seel, nach dem in Act. Vol. sub No. 2. sol. 8. besindliche Schreiben, sich über dessen Gerichts Herrn, nachdrucklich beklaget, und umb Berabsschafter Northbardens übles Bersahren, nachdrucklich beklaget, und umb Berabsschaften Status der Schreiben folgung des Ruckstandes, ihrer in Gerichten liegenden und mit arreft beschlagenen Rauff Belder inftandig gebethen , ben welchen fie abereben fo wenig Behor und Sulffe, als ben Deffen Berichtshalter erlangen fonnen

Deme ungeachtet, haben sie nach Ablauff eines Jahres Anno 1722. Mense Febr.
ingleichen Mense Maji p. a. mit den in Ack sub No. 1, fol. 10. & 12 befindlichen Schreiben,
ihn wieder angangen, und ihre Beschwerde wiederhohlet; Allein es ist doch die gehoffte
remedur nicht erfolget, auch ein mehrers nicht geschehen, als daß die übergebenen 3.

Schreiben fine prælentatis ad Acta gelanget.

Welches unverantwortliche procedere, wohl sonst von keinem Gerichts-Herrn und Gerichtshalter zugleich, als welcher legtere nicht alleine die Pflicht als Gerichtshalter, sondern auch den Advocaten-Endt abgeleget, iemabls gehöret worden. Dahero arme bedrängte Klägere (weil sie in ihrer gerechten Sache, nach so vielen Worstellen und Visten, ben dem Gerichts-Herrn weder Gehör sinden, noch sonst was essechuiren können ist genöthiget gesehen, wieder denselben und Northhardten fol. 23. Vol. sub No. 1. Supplicando Beschwerde zu suhren. Worauff an Herrn Beinrich von Bunau zu Ostras mundra seel, sol. 22. ein allergnädigstes reseitpt des Junbalts ergangen;

Du wollest die Supplicanten gebührend Rlagsloß stellen, ware es aber umb ihr Guden anders bewand, solches mit Einschiefung der Acten zu fernerer Berordnung

allergehorsambst berichten.

Es hat aber ermeibter Gerichts-Herr allererff nach 3. Monathen fol. 45. und gret

FI S.

11

eher nicht, als bist das allergnädigste Excitatorium fol. 39. extrahiret worden, seinen allers unterchänigsten Bericht erstattet, worinnen er die facta seines Gerichtshalters Northhardstens, (der sich sollens, extrahiret worden, seinen Berichtshalters Northhardstens, (der sich sollens, extrahiret wordens, extra der gründsten der und approbando zu justisicien gesuchet; Weelden partherischen Bericht supplicant sol. 2. Ack. Commissionis gründlich resultet, und dem laseratsol. 10. b. mit angezeiget, wie der Gerichtshalter Rothhardt, die zu des Defuncti Webers Berlassenschaft gehörige, und denen Bünauis schen Gerichten zu Ostramundra versiegelt siehende Lade, der sol. 14. Vol. sub No. 2. von ihnen eingewandten Appellation ungeachtet, strassbarer Weise vor sich erössiet, und der sage Attestats von Gerichts-Schöppen in Actis Cancell sol. 14.9. zu verschiedenen mablen Geld daraus genommen, davon er nicht die geringste Rechnung abgeleget, und daher lediglich die armen Weberischen Erben umb die wenige Erbschaft vollends bringen zu können, sich weder Gewissen web Bedensten gemacht, weshalber dem Ammann zu Erfartsberga, nach dem allergnädigsten Befehl sol. 1. alleg. Vol. – die Sache zu untersuchen,

Commission auffgetragen worden.

Nunmehro hatte man vermeynen follen, es wurden arme Impetranten auf das schleunigste zu ihren Rechte gelangen, aber es hat darben allererst der Gerichtshalter Nothhardt, aufeine bofhaffte Urt an Sag geleget, mas er gegen diefelbe im Schilde führe; Indem er durch feine gefliffene Bergogerung die Expedition Des allergnadigften Commissions Befehls, dergestalt aufzuhalten und zu verzogern gewuft, daß a die prælentationis des fol. 1. befindlichen Commissorialis von 26. Junii 1723. an, bif zum 16. Och. 1724. und alfo in 14. Jahre fol. 42. Vol. Commiss. die allererste Werhor angestellet worden; Und ob schon Commissarius Causa den 26. Aug. 1723. anderweit Termin andes raumet, hat duch Rothhardt folden vermittelft eingewandter Appellation fol. 16. rucks gangig gemachet; 2118 aber am 6. Septembr. Der Commissarius Caula fol. 18. ihm die 21616 fung des Berichts injungiret, hat er folder wie fol. 21. befindlich, hinwieder renunciret; ben diesen procedere, erstattet der Commissarius Caula fol. 23. seinen Bericht, und erhalt hierauff vom 20. April. 1724. das allergnadigste Rescript fol. 32. da denn Rlagere durch Nothhardts gottlofe protraction wiederum 10. Monathe Zeit abgeriffen worden. Diers auff feiget nun der Commissarius den 17. Aug. fol. 33. wieder zum Termin an, Nothharde aber eireumdueiret ihn fol. 35. zum andern mahle, daß demnach der arme Rlager Zeit und Unfosten anwenden und darneben viel vergebiiche Reisen thun muffen; Geftalt derfelle zeitwahrender Commission juxta fol. 150. segg. Act. Commiss. fub @ auf die Beben mahl in Eckartsberge gewesen, und jedesmahl von seiner Behausung 9. Meilen zu reisen gehabt, welches 90. Meilen beträgt. Commissarius beraumet darauff zum Drittens mable fol. 37b. den 2 t. Septembr. jum Termin an, furt ante Terminum aber depreciret ihn Nothhardt wiederum, bif er endlich am 16. Octobr. 1724. in diefen angeordneten Termine nach Berlauff 14. Jahre erschienen, worben derfelbe fol. 42. fein vergalltes und bofhafftiges Gemuthe gegen den armen und unschuldigen Rlager dergeftalt feben laffen, daß er ihn, befage der Commissarischen Registratur fol. 42. auff das befftigste invehiret, öffter einen Rerlgeheiffen, von welchen man nicht wiffe, wo man ibn antreffen folte, andere fol. 52. 53. 54. & 57b. gebrauchter harter Anzüglichkeiten zu geschweigen, wovon jedoch fol. 64b. & 65. die von ihm ausgestossene straffbare und Rlagernzu Herken gebrungene Schmahung nicht zu übergeben:

Supplicant und seine Brüdere waren solche Kerle, die 6. Phennige nehmen, und alle far sche Eyde schwören, absonderlich Kläger ware ein Kerl, der im Lande herum streiche, und an keinen Orte zu Bause ware, Item Kläger solte nur nicht Beklagten auf der Straffe auflauren, und ihm todt schiessen, als wie dessen Bruder der Idger: weiter, und solte est ihm 50. oder 100. Thir. kosten, so wolte er Klägern noch Jahr ben der Nase herumb führen.

Aus welchen allen des Mit-Beklagtens bofhafftiges Herne mehr als zur Gnuge ab-



unehmen ist, so ihm vor genoßen nicht hingehenkan: So unglücklich nun als armer Aldger (welcher nicht etwan durch liederliches Leben, sondern, wie fol. 130. in sine Act. Canc. attestiret wird, durch zwenmahligen großen Brand-Schaden und erlittenen Diebsstahl in so großes Armuth gerathen) in seiner gerechten Sache, ben denen Bunauschan Gerichten zu Ostramundra und deren Gerichtshalter Rothhardten gewesen; So katal ist es ihm auch von der Commission zu Eckartsberga ergangen, da derselbe von Mense Junio 1723. an, angesihrter massen 10. mahl jedesmahl 9. Meisen und doch meistentheils vergeblich reisen, daselbst juxta fol. 46. Act. Commiss. zu 12. Zage verweisen müssen, und nur die Abschrift von der gehaltenen Registratur und dem Berschren fol. 46. Act. Commiss. zu erlangen. Und da der arme Impetrant auch schon wegen Berzögerung der Sache zu Beschleunigung der Expedition und Ersteilung der Abschleunigung der Expedition und Ersteilung der Abschleunigung der extrahiret, und überzeben gehabt; So hat er dennoch die publication und Abschrift gebetener maßen nicht erlangen können, sondern unverrichteter Sache 9. Meilweges wies der nach Haußer missen missen missen wissen

Uberdieß alles aufert sich ex Actis, wie wegen der Commissarischen Berzögerung, auf allen Seiten, der arme gekränckte Kläger allezeit monitoria als fol. 26.3u Einschiefung des Berichts, auf Gegentheils appellation und Gravamina, item fol. 32. daß in der Sache ferner gebührend versahren werden solle, desgleichen fol. 63. in soweit das untern 23. Martii 1724. allergnädigst andesohlene nicht allbereit geschehen, sonder fernern Amsandt zu expediren, und zugegründeter Beschwerde weiter keine Ursache zu geden; Wiederumb fol. 26 Supplicanten über vorige Kescripta nicht zu beschweren, mit Insinuation der Citation und sonst allernhalben der erneuerten Process Ordnung zu versahren, und zu der gesbethenen Advocation, oder anderer Berordnung nicht Anlaß zu geben, extrahiren, darben viele Zeit, Bersaumiß, Keisen und Unkossen mitschus weben der konden vor der Gontanissarius Caulæ den fol. 83. in Act. Commiss, besindlichen Bericht erstattet. Welches umbarmherkige Bersahren mit einem solchen Blutzarmen Mann weder vor Gott noch vor der Welt enschlichen ausgesertiget worden, welche gleichwohl armen Klägern nicht das mindesse geholssen, der inder Erstaumen anzuscher gesehlen, deren 3. sind, da der arme Kläger umb der einen 4. Monathe, umb den andern Beschlen, deren 3. sind, da der arme Kläger umb der einen 4. Monathe, umb den andern

4. Monathe, und umb den dritten ganger 10. Monathe follicitiren muffen , ehe er fie ershalten fonnen, wie diefes ex Actis erhellet.

In dem Imo) der allerguidigfte Befehl fol. 26. Act. Commiss. fub O. zur Berichts. Erstattung, fol. 23. als worauf dieser allererst unterm 19. Novembr. 1723. eingesendet worden, und die allergnadigste Resolution am 23. Martii 1724. darauff ergangen, da die Sache 4. Monathe lang gelegen, ehe foldbe zum Bortrage kommen. 2.) Das allers gnadigste Rescript fol. 63. Ach. Commiss. ift den 13. Junii 1725. auf Rlagers allerunters thanigstes Memorial sub præf. den 5. Jan. ertheilet worden, worauff die allergnadigste Refolution fich über 5. Monathe lang verzogen, und qvod maximum, fo ift fothaner Befehl sonder Bermuthung (die Berzogerung desto eher bemandeln zu konnen) contra formam processus nicht einmahl presentiret, 3.) hat der Amtmann zu Edartsberge, von Den Berlauff der Sache fol. 88. feqq. untern 28. Januar. 1726. zwar allerunterthänigften Bericht erstattet, die allergnädigste Resolution hingegen ift allererst den 26. Novembr. d.a. ertheilet worden, worben fich veroffenbahret, wie der allergnadigste Befehl 10. Monath lang muffe aufgehalten worden senn, und fol. 4. ift der in Act. sub O fol 63. befindliche als lergnadigfte Befehl abermahl nicht præfentiret, damit man nicht erfehen mogen, wie lans ge derfelbe unexpediret liegen blieben. Bu diefer gant enormen tam a parte quam a Judice iplo beschehenen Bergogerung diefes Processus, fommen noch andere erstaunens-wurdige Denn da lieget ex Achis zu hellen Zage, daß die in Rlagers Advocatens Liqvidation Act. sub @. fol. 152b. angefeste 3. allerunterthanigste Memorialia von 22. Novembr 1723. ingleichen von 6. Dec. d. 2. und dann von 13. Jan. 1724. gant und gar nicht ad A-Ca gebracht, oder doch wieder davon removiret worden. Richt weniger hat man auf eis

ne nie erhorte Artwarnehmen muffen, daß 3. wichtige Atteflata, welche Rlagern zum Armen Recht verholffen, und fonft in deffen Gache vieles gedienet hatten, auf Inqvifitionswurdige Art ex Actis weg practiciret worden find, da fie doch Rlagers Advocat wurcflich induciret, auch folche, ohngeachtet fol. 64. Act. Cancell. Diefes boghafftige factum von eben. demfelben wieder urgiret worden, ohne Richterliche Unterfuchung weggeblieben find; Und daß endlich des Gerichtshalters malitieufer Borfat gewefen, armen Rlagern nur mehrere Untoffen zu caufiren, und ihn damit fo murbe zu machen, daß er den Process nicht ausführen, sondern liegen laffen, das Erbe mit den Nücken ansehen, und die in der Sache aufgemenderen pielen Procesi-Unfosten nicht erlangen mochte. Wie denn dieser uns aufgewendeten vielen Procef-Unfosten nicht erlangen mochte. barmbergige Gerichtshalter fich in dem Commissarifchen Borbeschiede fol. 64 & 65. daßer Klägern noch ganger 3. Jahre aufhalten wolte, und wenn es ihn noch 50. oder 100. Thir. fosten solte, so bedrohlich herauß gelaßen, welcher bose Borsas ihm denn auch dergestalt gelungen, daßer die Sache zu des Noch leidenden Rlagers groffeften Schaden und Ruin nicht nur 3. fondern nunmehro 7. Jahr unterm Gebrauch vieler rabuliften Streiche protrahiren fonnen , worben ihn an einem Theile der Gerichte Derr Beinrich von Bunau feel. als Beflagter, wieder rechtlich fecundiret, auch feine unverantwortlichen facta durch den in Achis fol. 45. erstatteten partialischen Bericht defendiret und approbiret, und daher armen Rlagern in fo große Unfosien, gefeget, an statt, daß er der alten und neuen Proces Ordnung zu folge fracts zu Anfang ben eines fo gering fügigen Objecti litis feine Beitlauffe tigkeit verhängen, fondern Klägern nach Innhalt des allergnädigsten Referipts fol. 22. Vol. sub No. 1. anbefohlener maßen Klag sof stellen sollen. Bu demiff auch der Umtmann zu Ecfartsberga, als Commiffarius Caula, fowohl von Beflagtens als Mit. Beflagtens Protraction der Sache gnuglich überzeuger gewesen, und dennoch hat er gestatten konnen, daß armer Rlager fo viele monitoria an ihn auswurcken, darüber Reiseund Zehrungs Spesen nebst anderen unfverten auffwenden mussen. Uber-dieß erheltet aus denen Actis Canc. fol. 84b. 96b. 132. in fine & b. 212. wie der wiederspen-stige Gerichtes Verwalter Rothhardt mit Hindansehung des allerunterthänigsten Respecks in 4. angesetz-gewesenen Borbeschieden nicht einmahl erschienen, daß also armer Kläger zu denen benden ersten Borbeschieden, da er noch gelebet, sedesmahl 24. Messen nach Dresden vergebens reisen, und darzu die Neise und Zehrungs Kossen, auch Advocaten-Gebühren zu erborgen sich genöthiget gesehen, mithin zeit-währenden Processe vers moge der Tax-mäßigen Liqvidation sub 4. 60. 135, Act. Canc. 200. Thir. sund wiedersumbbesgage der 2. Bescheinigungen sub 4. 2 fol. 139. und 140. 43. Thir. gablten Advocaten-Gebuhren, und druber aufwenden muffen, der fonft und bif bieber wiederum auf die 100. Ehlr. von neuen verursachten Unfosien nicht zu geschweigen, so dennoch wohl 7. big 8. mahl das zu fordern habende wenige Erbe zu übersteigen, welches eine rechte Simmel-schrenende Gundeist; Und ob zwar mit beflagter Rothhard wegen Sinterziehung derer nur gedachten verschiedenen hohen Vorbeschiede mit Vorbehalt der jedes mahl verwurchten Straffe mit derer dem Gegentheile dadurch verurfachten Unto. fen fol. rot. Vol. Canc. citiret gewefen, fo ift doch zur Zeit weder Straffe noch Untoffen von Meingetrieben worden. Da nun diefer fonderbahre Gerichtshalter den armen Klager fo viele ffraffbare urd unverantwortliche Touren gespielet, und durch die Protraction des Processes totaliter ruiniret gehabt, ift endlich enervirter Rlager dieffalls vor Alteration, wie folches das allerunterthanigste Memorial fol. 6 seqq. Act. Commiss, sub &. umflandlich zeiger, Sefforben, hat aber mehr nichts als eine arme von allen Mitteln entblogte Wirtibe und einige unerzogene arme Rinder hinterlaffen, (welche über das hochst unverantwortliche Procedere zu GOTE schreien und seuffen, daß sie ihren Mann und Bater über diesen Proces einbusen und verliehren mussen) Und ob wohl herr heinrichs von Bunau hins terlaffene Lehns-Erben, mittler Zeit den Gerichtshalter Nothhardten abgedancket, auch Der Der Ober-Confiftorial-Prafident und Cammer-Berr von Bunau, als Tutor Derfels

ben, gegen mir den Capellmeifter Beinichen befannt, daß Rothhardt ein ungerechter Mann, der in mehrern ungerechten Dingen ertappet und deshalber abgedancket werden wurde, (wie auch nachhero geschehen,) So afferiret zwar dieses Geständnuß des beruften nen Gerichts-Verwalters ungebührliches Verhalten, alleine es können gedachte Erben umb des willen, daß Rothbardt von ihnen cassiret worden, des Unspruche nicht erlaffen werden, vielmehr find fie gehalten,ihres feel. Berrn Baters facta zu bertreten, weil derfelbe von den Gingangs erwehnten Lehn-Geldernnicht alleine participiret, fondern auch feinen Gerichtshalter in den fol. 45. Vol. 1. bereits allegirten Berichte und fonft allenthalben bif an feinem Todt defendiret und frene Hand gelaffen, daß er armen Rlagern das Ihrige zu an feinem Codt detendiret und frege Sand getaffenfoug et artisberge armen Ragern, 28 affer machen können. Und ob wohl Commillarius Caula gu Ccfartsberge armen Ragern, 24 4. wie hinc inde ex Actis gang evident, schlechtfavorifiret; So hat er doch fol 3. in Act. Can-

3

11 71

11

11

39

11 11

cell.in seinen erstatteten Berichte folgende Bahrheiten deducendo angeführet, nehmlich:
a) Daß Beklagter Rothhardt fol. 90. Act. sub @. doppelte Qvittung ausgestellet. b) Ginen Ring, filbern Becher und f. Ehlr. 16. gr. = indebite genommen,

c) convinciret er Beklagten, und erweiset ihm feinen Unfing durch feine eigene Liquidationes.

d) hater fol. 1356. vor nicht unbillig befunden, daß Beklagte, Rlagern 100. Ehlr. aberhaupt gebe, indem dazumahl die 3. ersten kosteren Borbeschiede Sermine (nach welchen verarmte Klagere 144. Meilen hin und hervergebens reisen mussen) noch nicht gewesen, Klager auch solchen Borschlag, einmahl aus dem schweren Proces zu kommen, damahls acceptiret. Und endlich haben auch so gar die hohen Herren Deputirten bep damahls acceptivet. dem legten Borbefchiede, ben welchen Beflagter nach z. mahligen ftraffbaren Auffenbleis ben erschienen, ex Actis und probatis, wie der Advocatus Caufz fol. 127. Act. Cancell, ers innert felbst zu gestehen muffen; daß 1.) Rlager allerdings Recht habe, Beklagte hingegen in verschiedenen Dingen illega-

liter verfahren.

2.) Beklagter doppelte Dvittungen ausgestellet, welches er fonft nicht wurde gethan haben, woferne er sich nicht 2. mahl hatte bezählen laßen.
3.) Beklagter Klägern so und soviel ligvid Dosten restinuren muste,
4.) Beklagter ein unbarmherziges Urthel bekommen wurde, woserne er sich in Guthe

nicht setzen wolte,

5.) Endlich gleichfalls vor billig erachtet, daß Beklagter die von dem Commissario Caufx vorgeschlagenen 100. Thir, nebft denen nachhero verursachten Unfosten bezahlen solte. Nachdem aber Diefen allen ungeachtet Beflagter Rothhardt, ben feiner vorfehlis

den Sartnackigkeit, wie bor und nach verblieben, und von diefen Termine nach denen vorhero dieffalls ergangenen ponal-Citationen ohngeachtet 2. Borbefchieds Termine hintergogen, auch sich ben dem Absiebe gegen Klagers Advocaten tropiglich heraus gelaffen, daß fie weder von ihme noch von denen Bunauischen Gerichten nimmermehr nichts erhalten wurden, quali re bene gella wiederumb auf und davon gereifet, Rliger hingegen wegen der durch diefen langwierigen Proces erlittenen großen Drancffalen, fich zu rodte alteriret, wefhalber der Blut-armen Wittbe und hinterlaffenen Rinder Simmel-auffsteigendes Seuffsen über den Gerichts herrn und Gerichtsbalter, als durch welche sie in dergleichen Ruin und Werlustihres Wersorgers gesehet worden, taglich ergehet.
Db nun wohl auf Klagers hinterlaßener Erben Instanz fol. 171. der 30. Octobr.

legthin ben hoher Landes-Negierung zum Borbeschiede abermahls terminlich anberaus met gewesen; So hat doch Rothhardt aus Maliz nach seiner Gewohnheit, wie er nun 7. Jahr lang die Sache zu protradiren gewust, und also den zten Borbeschieds Termin den Respect der Johen Landes-Regierung entgegen, wieder hinterzogen, woraust die Sache nach vielen Bitten und Verglessung heiser Erhanen der armen Wittee, die des Herren Geheimen Raths und Canglers von Bunau Excell. Persöhnlich angegangen, endlich " per decretum fol. 227. jum Sohen Appellation-Gerichte gediehen, und daselbst der 20. Januar. 1729. pro termino anbergumet worden.

Da Damn Rlagers hinterlaffene arme Wittibe und Rinder zu GOtt und der heilfamen Juliz des festen Bertrauens leben,es werden ben funfftigen Berfpruch nachfteben-De Qualtiones, worüber das fol. 191. Vol. Cancell. befindliche Responsum von Salle, und Das anderweite fol. 208. von Leipzig eingeholet worden, in confideration zu ziehen und zu erörtern fenn.

1. Db Johann Christoph Weber feel, und Conforten megen des ererbten Biertel

Landes, welches fie vor 87. fl. an Aldam Bauern verfaufft,

4. fl. = 13 Gesambte } Lehn, fonderbahre 4 1. 5 5 abermahls Lehn = Geld, als es an Abam Bauern 4. fl. = = verkaufft worden, Erbe-Gelder, 4. fl. = 4. fl. = Erbe-Gebühren, Gemeine Nachtbar Recht Abzugs=Geld fol. 33. Vol. r. 4. fl. 4. gr.

Allso zusammen von 87. fl. # Rauff: Geldern als arme Leuthe denen Bunauischen Berichten gu De 28. fl. 4. gr.

fframundra zu geben schuldig?

2. Ob nicht der Gerichtshalter Undreas Dicol Nothhardt, daß er die in Gerichtliche Bermahrung gehabte, und Johann Chriftoph Bebern jure donationisinter vivos guifans Dige Lade pendente Appellatione, eigenmachtig eroffnet, daraus Geld und andere Sachen weg practiciret, ein straffbares attentatum begangen, und defhalber nicht nur nachdruct lich zu bestraffen, sondern auch vermittelft endlicher Specification, was er daraus genom: men, zu reflituiren schuldig.

3. Die Bunauische Gerichte zu Ostramundra nehst deren Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardten flagenden Weberischen Erben, sambtliche auf diesen Proces verswendere Untosten, so wie solche in der fol. 136. Act. Canc. befindliche Specisication sub twendere Untosten, web die folden der fol. 136. Act. Canc. befindliche Specisication sub der Tax-Ordnung gemäß liqvidiret, und was fonft noch dargu gefommen, ohne Abgang

zu erstätten schuldig?

4. Des verstorbenen Gerichts-Herrn Heinrich von Bunaus Lehns-Erben die facta ihres gewesenen Gerichts-Verwalters vertreten, und da gegenwärtiger Process einzig und allein solche facta betrifft, die er intuitu officii gethan, dasjenige, was ihm zu bezahlen auferlegt und zuerkannt werden mogte, den Rechten nach zu reflituiren gehalten? Ad qvæst. I. mam

Tet in dem ertheilten Responso von Salle fol. 192. Vol. Canc. pro negativa angeführet, weiln es mit den Lehne ABahren eine foldhe Beschaffenheit habe, daß selbige viels mehr einzustehrenden, als zu extendiren, hiernechst der Recels de de anno 1708. mit flaren 2Borten sich auff einen andern Recels de anno 1779. besiehet, der aber von den Abel. Gerichten niemahle produciret worden, folglich in feine Consideration zu ziehen, cum referens nihil probet, absque relato, Auth. Siquis C. de Edend. zu geschweigen, wie in selbigen Daß quantum der prædentirten gedoppelten Lebn- 2Babre, im geringften nicht determiniret, endlichen auch nicht gnung seu, daß die Abel. Gerichte wegen der andern Posten sich schlecht weg auf eine Observance beruffen, da selbige mit nichts gehöriger maßen dociret worden. Dahingegen Ad qvæft. II.dam

Ffirmativa um diefer willen fol. 194. d. Vol. borgegrundet erachtet worden, weil 30s bann Christoph Beber wider die Eroffnung der Lade appelliret, dahero die pendente appellatione vorgenommene Eroffnung anders nicht als vor ein ftraffoares attentatum angufeben fen, und da nachdem von Berichts-Schoppen fol. 194. Act, Cancell. ausgestellten Atteftats Rothhard zu versehiedenen mablen die Lade eröffnet und Geld daraus ge-





nommen, ben welcher Bewandnif, da man daß grantum nicht eigentlich weiß, es allerdings auf eine endliche Specification antomme,

juxt. Cacheran. Dec. 96. n. 3. Vivium Dec. 108. n. 1.

Was so dann ferner

Ad qvæst. III.am 21 Mlanget, ift affirmativa, in dem in der Facultæt zu Leipzig gefertigten Refponlo fol. 208. d. Vol. ebenfalls umb des willen beliebet, weil die Beberifchen Erben die Bezahlung der Procefi-Rosten, so ihr Bruder Sank Abam (welcher jedoch vorbero, wegen seines Erb-Antheils feine Befriedigung erhalten,) denen Gerichten schuldig senn foll, zur Ungebuhr fordern und zu dem Ende den Ruct ftandt ihrer Rauff Gelder fol. 29. Vol. fub No. 4. mit arreft beleget, welches nicht allein der Churfurftl. Gachfl. Constitution 30. p. c. fondern auch denen naturlichen und allgemeinen Rechten

L. 12. de omn. agro de ject, tot, tit, ne fil. propatre

L. I. tot. tit. l. ne Uxor pro marit. Nov. 52. Cap. 1. L. un. C. ut nullus ex vicaneis. gurvider läufft, mithin folche die Gerichten nebft dem Gerichtshalter Rothhardten propter crimen Syndicatus commissium der Restitution derer Diepfalle verursachten Unfosten mit Bestande Rechtens sich nicht zu entbrechen. Und da endlich

Ad quæst. IV. dam

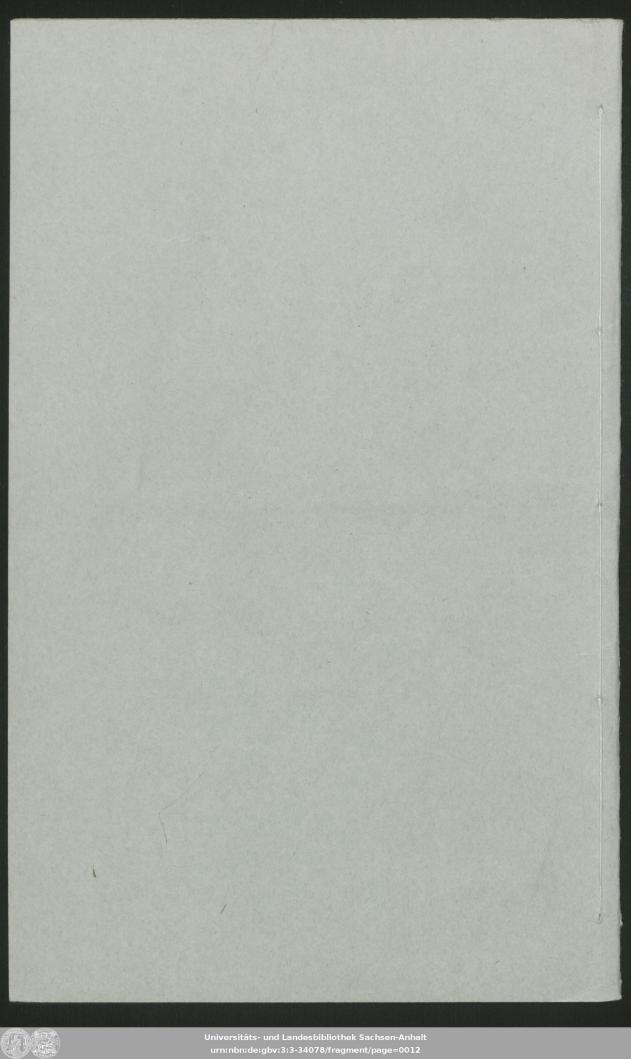
A Ffirmativa der negativæ jext. alleg. Respons. fol. 201. Vol. Cancell. unstreitig ex hoc capite pravaliret, weil der berftorbene Gerichts-Berr von Bunau, die facta feines Berichtshalters ben Lebzeiten fol. 45. durch den erffatteten Bericht, und fonft bif an feis nen Todt wurdfich ratificando ju juftificiren gefuchet, deffen hintelaffene Erben auch nach seinen Tode in denen ersten Terminen fol. 46. & 129. Act. Commiss. folde zu defendiren fortgefahren, überdieß allhier laterosse pecuniarum foil. restitutio damni expensarum das pornehmike objectum lieisist, dergleichen actionos aber pro transitoriis in heredes denen Rechten nach allerdings geachtet werden; Allsiff de Jure ju inferiren, daß Beklagte und Mit Beklagter Rlagers hinterlaffener armen Wirtbe und Banfen ob malitiosam litis protractinem, nicht allein das geringe Capital, sondern auch alle verursachte Judicial-und Extrajudicial-Untoften des gangen Proceffes fambt denen Schaden zu erstatten, Die Bunaufchen Lehns Erben aber vor ihren gewesenen Gerichtshalter, weil er nicht solvendo ist, mithin pro excuso zu halten, zu bezahlen schuldig.
Sleichwie nun in diesen Statucaulæ nichte geschrieben worden, was man nicht in

continenti aus denen Acten erweisen kan: Also getrauet sich der Endes Benandte, als Concipient, vor GOtt und seinerhohen Herrschafft gar wohl zu verantworten, daß er Apinto un Gewissenshalber, und ex julto dolore, sich der armen Bansen, als ein naher Anverwand. ter angenommen, und diesen Statum caufa Aden-maßig entworffen. Boben man fich porbehalt, in Fall Beflagtet und Mit. Beflagter mehrere unverantwortliche Beitlauff tigkeiten cauliren folten, noch vielmehr bedenckliche Umftande wegen des mahren Ursfprunges einer fo vieljahrigen muthwilligen Berzogerung der Cache anzugeben. 2000 mit man fich dem Sohen unparthenischen Judicio zu einen erfreulichen Urthel submittiret.

Drefiden, den 17. Januar. 1729.

Johann David Heinichen, Mandatario & Defensorio nomine Sororis.

The world and but on when the bure as before wells find south of the sold factorist. Manda trus I for may help in mockery while to write you afrom per express the following the following as the following the sold for Mandatario & Defensorio nomine Sororis. Judicium ou granifich friesty a Now Labor of under Janigh Hoodraway of what date for orlington Judicium ou granifich friesty a Now Lofara mud day ?? I fulgged anvolo mukoranter onte. 12 rotral ones life ; Da moun 40 L. allboard 300 th too protes frest too den under (den laidlig. If eres, triffert Tum Maid fell mil launor bor faller, voudoundor armen Mittle und skryter of un for was a fill the first fight in from Roufs no folder. De Juper mylorando so their hen Pan. Za 4232, FK



F.K.76



B.1.G.

Acten-mäßiger Status Causæ in Sachen

Wohann Thristoph Webers,

Eines Blut-armen Mannes, Klägers an einem:

Contra

Verrn Veinrichs von Bunau,

Hinterlaßene Lehns-Erben zu Ostramundra, Beklagte am Andern:

Andreen Nicol. Nothardten, Bunauischen Gerichtshalter, Mit-Beflagten am Dritten Theile,

Eines geringen Erbes von 40. fl. oder 35. Ehlt. als wars umb Beflagtens seel. Herr Vater, und deßen Gerichtsbalter arme Ragereourch wettlaufftigen Proces und Protraction zu ermüden getrachtet.

Les Anno 1719. Mense Martii, sol. 18. Ack, sub No. 7. Ima Inst. Herrmann Weber, am 2. Decembr. 1718. ben Halle in der Saale verunglücket, wie kol. 15. d. vol. erhellet; Melder sich vor den Adelich. Bünauischen Gerichten zu Ostramundra, Johann Christoph Weber und Consorten, auf welchen des ertrunckenen Webers Werlassenschaft ab intestato versallen, und prætendiren die Eine viertel Huse Landes Welche Wichael Fuhrmann daselbst einige Zeit genutet. Nachdem nunder Desunctus bereits Anno. 1717. Test. h. Ack. sol. 1. ben nur gedachten Fuhrmannen eine Lade bewahrlich halten lassen, worden erschen an Gelde und Geräthe besindlich gewesen, welche besagte Gerichte von dar weggehohlet und versiegelt in gerichtliche Verwahrung bracht; So hat zwar Johann Christoph Weber prævia legitimatione ex titulo donationis inter vivos, umb deren Extradicion angesuchet, es ist aber demselben nicht deseriret worden. Mense Julii d. a. juxta Registraturam sol. 25. alleg. Vol. versaussen die Weberischen Erben, das von ihren Broder ererbte Luste sandes um und vor 87. st. an Abam Bauern, worvon sie als arme Leuthe, den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter,

4. fl. gefambre } Lehn,
fonderbahre fonder

28. fl.





